

Von: Weigl, Tobias (StMGP) [<mailto:Tobias.Weigl@stmgp.bayern.de>]

Gesendet: Mittwoch, 16. August 2023 11:35

An:

Cc: Referat 43 (StMGP) <Referat43@stmgp.bayern.de>; Abteilung G4 (StMGP) <Abteilung-G4@stmgp.bayern.de>

Betreff: Information zum Gesetz zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der heutigen E-Mail möchten wir Sie darüber informieren, dass zum 1. August 2023 das Gesetz zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften in Kraft getreten ist.

Damit gilt seitdem eine neue Rechtslage. Den aktuellen Gesetzestext zum PflWoqG können Sie folgendem Link entnehmen:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayPfleWoqG/true>

Außerdem finden Sie in der Anlage den Gesetzentwurf zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetz und weiterer Rechtsvorschriften samt Begründung zu den einzelnen Vorschriften (Drs. 18/28507) sowie eine unverbindliche Synopse zur Kenntnis. Die Synopse zeigt die Normen, Absätze, Sätze und Nummern auf, bei denen sich Änderungen ergeben. Bei solchen, die nicht in der Synopse genannt sind, ergeben sich keine Änderungen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf eine Änderung hinweisen, die sich im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens ergeben hat und daher nicht im Gesetzesentwurf enthalten ist. In Art. 2 Abs. 5 Satz 3 PflWoqG wurde klargestellt, dass eine Betreute Wohngruppe nicht ohne Weiteres dem gesamten Anwendungsbereich des PflWoqG unterliegt, wenn eine Person aufgenommen wird, die einer 24-Stunden-Betreuung bedarf. Ebenso bedeutet ein gegebenenfalls sich wandelnder Betreuungsbedarf in der Wohngruppe nicht automatisch, dass das PflWoqG vollumfänglich Anwendung findet, soweit nicht überwiegend Personen betreut werden, die einer 24-Stunden-Betreuung bedürfen.

Des Weiteren möchten wir insbesondere auf zwei Änderungen aufmerksam machen:

Gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 2 PflWoqG sind die wesentlichen datenschutzrechtlichen Informationen in stationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen auszuhängen oder auszulegen. Ein entsprechendes Hinweisblatt wurde bereits an die Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) übermittelt. Das Hinweisblatt werden Sie nach individueller Ergänzung über die FQA erhalten. Das Hinweisblatt soll zeitnah in leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem ist gem. Art. 17b Abs. 3 Satz 1 PflWoqG nunmehr von den Trägern eine Kurzfassung des Ergebnisprotokolls zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisprotokolls, in geeigneter und verständlicher Form zu veröffentlichen. Die Kurzfassung ist ein Auszug des Ergebnisprotokolls und beinhaltet Angaben zu Strukturdaten und allgemeine Informationen (definiert in Art. 17a Abs. 1 Satz 3 und 4 PflWoqG), eine Auflistung der jeweils geprüften Qualitätsbereiche sowie einen Hinweis auf das Einsichtsrecht nach Art. 17b Abs. 4 PflWoqG. Bei der Auflistung der geprüften Qualitätsbereiche kann freiwillig eine Darstellung der Feststellungen veröffentlicht werden. Die Form der Veröffentlichung obliegt den Trägern, wobei eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Einrichtung bzw. Wohnform oder des Trägers empfohlen wird.

Die für die Umsetzung maßgeblichen Regelungen der Ausführungsverordnung (AVPfleWoqG) bleiben von der Gesetzesänderung unberührt. Über das Verfahren zur Änderung der AVPfleWoqG werden wir Sie gerne auf dem Laufenden halten.

Wir bitten Sie, diese Informationen an die Einrichtungen weiterzuleiten und wünschen Ihnen eine erholsame Urlaubszeit.

Bei Fragen können Sie sich wie gewohnt gerne an Referat43@stmgp.bayern.de wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Weigl

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Referat 43 - Qualitätsentwicklung und –sicherung, Fachstellen für Pflege- und
Behinderteneinrichtungen
Tel.: +49 (89) 540233-439 und +49 (911) 21542-439
<mailto:tobias.weigl@stmgp.bayern.de>

Haidenauplatz 1, 81667 München
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
<http://www.stmgp.bayern.de>